

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 17 (1942)
Heft: 11

Artikel: Anmeldepflicht für leerstehende Wohnungen in Basel
Autor: Fr.N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigentlichen Not- oder einer Einzimmerwohnung untergebracht, und während 1926 von 440 Familien 80 in Zweizimmerwohnungen lebten, wohnten 1940 von 473 Familien nur noch 25 in Wohnungen dieser Größe. Die durchschnittliche Zahl der Wohnräume pro Wohnung stieg von 3,13 im Jahre 1926 auf 3,56 im Jahre 1940. Im gleichen Zeitraum sank die Wohndichte, das heißt die Zahl der Bewohner pro Wohnraum, von 2,20 auf 1,88. Eine Verbesserung der Wohnungshygiene und der Wohnsitten ist dadurch sicher bei vielen Familien möglich geworden.

In den 16 Jahren 1926—1941 hat der Kanton Basel-Stadt insgesamt Fr. 1 814 184.— oder durchschnittlich pro Jahr Fr. 113 886.— für Wohnungsbeiträge an kinderreiche Familien aufgewendet. Eine sicher beachtenswerte Leistung.

Die Feststellung, daß die seit Kriegsbeginn eingetretene Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse die minderbemittelten kinderreichen Familien besonders schwer traf, mahnte zum Aufsehen. Es ist bekannt, daß die notwendigen Einsparungen im Familienhaushalt häufig durch das Mieten einer kleineren und schlechteren Wohnung erzielt werden, was jedoch eine Gefährdung von Gesundheit und Moral der heranwachsenden Generation mit sich bringen muß. Die Erkenntnis dieser Gefahren führte im Großen Rat am 16. Januar 1941 zur Überweisung eines Anzuges an den Regierungsrat mit dem Auftrag, es sei zu prüfen, ob nicht auch an Familien mit drei minderjährigen Kindern Wohnungsbeiträge auszurichten seien. In seinem Ratschlage zu diesem Anzug glaubte der Regierungsrat, diesem Begehren entsprechen zu sollen; auf seinen Antrag beschloß der Große Rat am 20. März 1941, daß als vorläufige Notmaßnahme die Beiträge an die Woh-

nungsauslagen in den Jahren 1941 bis 1943 auch an Familien mit drei Kindern ausgerichtet werden sollen.

Infolge dieses Beschlusses ist die Zahl der Familien, welche Beiträge an ihre Wohnungsauslagen bezogen, von 473 im Jahre 1940 auf 1131 im Jahre 1941 gestiegen. Unter diesen Familien befanden sich 598 mit drei und 533 mit vier und mehr Kindern; es hat also auch die Zahl der Beiträge an schon früher beitragsberechtigte Familien zugenommen, da eine Reihe von Familien, die sich bisher aus eigener Kraft durchbrachten, infolge der fortschreitenden Teuerung die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten. Die Aufwendungen des Kantons sind dementsprechend von Fr. 109 610.— im Jahre 1940 auf Fr. 234 952.— im Jahre 1941 gestiegen.

Mit der Einführung der Beiträge an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien im Jahre 1926 hat der Kanton Basel-Stadt den Weg praktischen Familienschutzes schon in einem Zeitpunkte beschritten, in dem dahinzielende Forderungen noch nicht so allgemein gestellt wurden, wie dies heute der Fall ist; mit der Ausdehnung der Beiträge auf die Familien mit drei Kindern wurde dem Postulate einer Teuerungsbeihilfe an die minderbemittelten kinderreichen Familien in einfacher Weise entsprochen.

Als eine soziale Maßnahme haben sich die Wohnungsbeiträge seit ihrer Einführung bewährt; eine Hebung der Geburtenhäufigkeit, die heute vielfach von solchen und ähnlichen Maßnahmen erhofft wird, haben sie nicht bewirkt. Dies war freilich bei der Einführung der Beiträge auch nicht ins Auge gefaßt worden.

Von Fritz Nußbaumer,
Leiter des Amtlichen Wohnungsnachweises.

Anmeldepflicht für leerstehende Wohnungen in Basel

Durch Verordnung vom 30. Oktober 1942 hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt die Anmeldepflicht für leerstehende Wohnungen ab 1. November 1942 eingeführt. Bisher waren die Hauseigentümer nicht zur Anmeldung der leerstehenden Wohnungen bei der öffentlichen Wohnungsvermittlungsstelle und zur Ausschreibung dieser Mietobjekte im Amtlichen Wohnungsanzeiger verpflichtet. Die nun auch in Basel zunehmende Verknappung des Wohnungsvorrates, welcher unter den heutigen Umständen verhältnismäßig rasch eine Zeit des Wohnungsmangels und der Wohnungsnot folgen kann, veranlaßte die Behörde zu dieser Maßnahme. Durch die Einführung der Anmeldepflicht ist der öffentlichen Wohnungsvermittlungsstelle jederzeit der Stand des Wohnungsmarktes

bekannt und sie ist in der Lage, die notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen vorzuschlagen oder zu ergreifen. Es wird nun der Behörde auch möglich sein, auf Grund genauer zahlenmäßiger Unterlagen die Frage zu beurteilen, wann eine Notwendigkeit zur Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, vom 15. Oktober 1941, gegeben ist.

Die Anmeldung leerstehender Wohnungen hat innert 5 Tagen nach dem Freiwerden und die Abmeldung vermieteter Objekte innert 5 Tagen nach deren Vermietung zu erfolgen. Unterlassung der An- oder Abmeldung wird mit einer Geldbuße bis zu Fr. 100.— bestraft.

Fr. N.

Zement für Reparaturarbeiten

Das Büro für Bauwirtschaft hat in verdankenswerter Weise zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe eine beträchtliche Erhöhung der Zementzuteilungen für die Monate November und Dezember verfügt. Diese erstreckt sich auch auf die Straßenbaufirmen und Pflästerereigeschäfte.

Die Zuteilungen erfolgen ausschließlich für Reparaturarbeiten. Der Zement darf nicht verwendet werden für Neubauten, inklusive Erstellen von Gartenmauern, -sockeln, -platten und dergleichen sowie Umbauten.

Um dem Beschäftigungsgrad der einzelnen Betriebe besser

Rechnung zu tragen, können die November- und Dezemberquoten separat oder zusammen bezogen werden.

Über die Verwendung des zugeteilten Reparaturzementes hat sich der Unternehmer wie üblich nachträglich auszuweisen.

Die Zuteilung erfolgt auf schriftliches Begehren des Unternehmers an das Büro für Bauwirtschaft (Reparaturarbeiten, Baugewerbe) KIAA, Bern, unter genauer Angabe der Firma und Adresse des Gesuchstellers. Für das Gesuch ist nicht das Formular B, sondern gewöhnliches Geschäftspapier zu verwenden.